

Information gemäß Art. 13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie erhalten diese Information, da das Regierungspräsidium Darmstadt als Fachaufsichtsbehörde der Wohngeldbehörden in Südhessen gemäß Wohngeldzuständigkeitsverordnung (WoGZustV) personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de.

2. Die oder der Datenschutzbeauftragte

Die oder den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Darmstadt erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten, sowie mit E-Mail: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), der Abgabenordnung (AO), dem Wohngeldgesetz (WoGG) und der Wohngeldverordnung (WoGV).

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet.

4. Quelle der Daten und verarbeitete Datenkategorien

Ihre Daten wurden mir von der örtlich zuständigen Wohngeldbehörde übermittelt beziehungsweise werden aufgrund Ihrer Anfrage verarbeitet.

Das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet immer mindestens folgende personenbezogene Daten von Ihnen

- Name
- Anschrift

Gegebenenfalls müssen weitere übermittelte Daten die zur Durchführung des Wohngeldgesetzes erforderlich sind, verarbeitet werden.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten nur durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet.

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber der für Sie zuständigen Wohngeldbehörde, dem Hessischen Ministerium für Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie der Hessische Zentrale für Datenverarbeitung offengelegt.

6. Speicherdauer und -fristen

Die für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erhobenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und nach Abschluss des Verfahrens längstens zehn Jahre aufbewahrt (§ 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Diese Frist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit abgeschlossen wurde.

7. Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

8. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Falle einer Fachaufsichtsbeschwerde ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten zur Bearbeitung Ihrer Beschwerde erforderlich.

Die Nichtbereitstellung kann für Sie Nachteile haben, denn dann ist eine abschließende Bearbeitung nicht möglich.